

# Die Integration der neuen Länder in den Bundesrat

Autoren: Dirk Brouër / Claus Dieter Koggel\*  
Herausgeber: Bundesrat

Berlin 2010

## Vorwort



Die deutsche Wiedervereinigung brachte auch für den Bundesrat tiefgreifende Veränderungen mit sich und stellte ihn vor große Herausforderungen. Innerhalb eines Jahres nach dem Fall der Mauer mussten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bundesrat unter Einbeziehung der fünf neuen Länder arbeits- und funktionsfähig war und seine ihm durch das Grundgesetz übertragenen Aufgaben als Verfassungsorgan wahrnehmen konnte – eine gewaltige Aufgabe. Am 9. November 1990 war es dann so weit: Erstmals in seiner Geschichte tagte der Bundesrat im Kreis von 16 Ländern.

Seitdem sind nunmehr 20 Jahre vergangen. Dies ist ein guter Anlass, Rückschau zu halten und sich noch einmal die damaligen Ereignisse in Erinnerung zu rufen.

Ich freue mich daher ganz besonders, Ihnen mit dieser Broschüre eine chronologische Übersicht über den Prozess der Integration der fünf neuen Länder in den Bundesrat vom Mauerfall bis zum heutigen Tag zu geben.

Ein aus 16 Ländern bestehender Bundesrat ist für uns inzwischen zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Dabei dürfen wir allerdings nie vergessen, dass es den fünf neuen Ländern mehr als vierzig Jahre lang verwehrt war, in diesem Gremium mitzuwirken.

A handwritten signature in black ink, which reads "Jens Böhrnsen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Jens Böhrnsen  
Präsident des Bundesrates

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1 Die Vorbereitung der Integration vom Mauerfall bis zur Wiedervereinigung</b>	<b>6</b>
1.1 Erste Überlegungen	8
1.2 Die Neuordnung des Stimmgewichts der Länder im Bundesrat	9
1.3 Strukturelle Änderungen im Bundesrat	13
<b>2 Die neuen Länder in der praktischen Arbeit des Bundesrates ab November 1990</b>	<b>16</b>
2.1 Die Ausgangssituation	18
2.2 Weitere Integrationsmaßnahmen	18
2.3 Einbindung der neuen Länder in das Gesetzgebungsverfahren	22
2.3.1 Verfassungsänderungen infolge der deutschen Einigung und der europäischen Integration	22
2.3.2 Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Regelung der Folgen der Deutschen Einheit	23
2.3.3 Gesetzes- und Entschließungsanträge der neuen Länder	24
<b>3 Der Umzug nach Berlin</b>	<b>26</b>
<b>4 Fazit</b>	<b>27</b>
<b>Anmerkungen</b>	<b>28</b>

## Deutschland nach der Neugründung der Länder im Osten



Kartegrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Bis 1990 setzte sich die Bundesrepublik aus elf Ländern zusammen.

Nach der Vereinigung am 3. Oktober 1990 wurden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die fünf Länder von 1947 wiedereingeführt.

Das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst 16 Länder.

- Bundesrepublik Deutschland (1957–1990) bestehend aus elf Ländern
- neue Länder seit 1990 (fünf neue Länder)

## Einleitung

Am 9. November 1990 – exakt am Jahrestag des Mauerfalls – tagte der Bundesrat zum ersten Mal in seiner Geschichte im Kreis von 16 Ländern. Der Bedeutung des Anlasses angemessen fand die Sitzung nicht in Bonn, sondern in Berlin statt.

Der damalige Präsident Dr. Henning Voscherau begrüßte die Ministerpräsidenten<sup>1</sup> und Bundesratsmitglieder der neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und wies darauf hin, dass nunmehr alle deutschen Länder gleichberechtigt im Bundesrat versammelt seien – mit dem Willen zu guter Zusammenarbeit, zur Solidarität und zum neuen Weg in eine gemeinsame Zukunft.<sup>2</sup> Gleichzeitig versicherte er den neuen Ländern, ihnen den Start im Bundesrat zu erleichtern und für wirklich gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten zu sorgen.<sup>3</sup>

Der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern Dr. Alfred Gomolka erinnerte daran, dass die neuen Länder „als Kinder einer friedlichen Revolution“ in den Bundesrat gekommen seien. Dieser Umstand gebe ihnen ein gewisses Maß an Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen in diesem Gremium mitzuarbeiten.<sup>4</sup>

Damit begann für die neuen Länder der aktive Prozess der Integration in das Verfassungsorgan Bundesrat. Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes wirkten sie von nun an bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.



Die Tatsache, dass am 9. November 1990 die fünf neuen Länder ihre Arbeit im Bundesrat aufnehmen konnten, war das Ergebnis schwieriger und teilweise unter großem Zeitdruck erfolgter Vorbereitungen, die bereits Ende des Jahres 1989 einsetzen. Ziel dieses Prozesses war es, die Zusammensetzung und das Verfahren des Bundesrates im Hinblick auf die Aufnahme von fünf neuen Ländern entsprechend anzupassen und diesen dadurch gleiche Mitwirkungsrechte und Arbeitsbedingungen wie den elf „alten“ Ländern zu gewähren.

# 1 Die Vorbereitung der Integration vom Mauerfall bis zur Wiedervereinigung

## 1.1 Erste Überlegungen

## 1.2 Die Neuordnung des Stimmgewichts der Länder im Bundesrat

## 1.3 Strukturelle Änderungen im Bundesrat

## 1.1 Erste Überlegungen

Bereits am 6. Dezember 1989 bat der Ständige Beirat das Bundeskanzleramt, den Bundesrat über die weitere Entwicklung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu unterrichten. Anlässlich der Beratung von mehreren Entschließungsanträgen zur Deutschlandpolitik in den Plenarsitzungen des Bundesrates am 21. Dezember 1989 bzw. am 16. Februar 1990 kamen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl bzw. Bundesminister Rudolf Seiters dieser Bitte nach.<sup>5</sup> Dabei wurde auch diskutiert, wie die in der DDR entstehenden neuen Länder in das föderative System der Bundesrepublik, d. h. auch in den Bundesrat integriert werden könnten.

Bremens Bürgermeister Klaus Wedemeier stellte fest, dass die Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch eine Herausforderung für die Länder sei. Man müsse darüber reden, wie man die fünf Länder der DDR integrieren wolle, und zwar so, dass auch sie ihre eigenen Chancen wahrnehmen können.<sup>6</sup> Baden-Württembergs Ministerpräsident Lothar Späth schlug vor, eine deutsche Ministerpräsidentenkonferenz einzuberufen, sobald in der DDR Länder gebildet und Ministerpräsidenten gewählt seien.<sup>7</sup>

Am 8. Mai 1990 führte der Bundesrat in seinem Bonner Plenarsaal ein Symposium zum Thema „Gesetzgeberische Wege zur Deutschen Einheit“ durch, bei dem vor allem Fragen der Verfassungslage Deutschlands und der Rechtsangleichung diskutiert wurden.<sup>8</sup> Am 20. Juni 1990 trafen sich die Mitglieder des Ständigen Beirats mit Vertretern des Bundesministeriums des Innern sowie des DDR-Innenministeriums, um sich im Vorfeld der Verabschiedung des Ländereinführungsgesetzes der DDR über die dortige Länderneugliederung zu informieren.



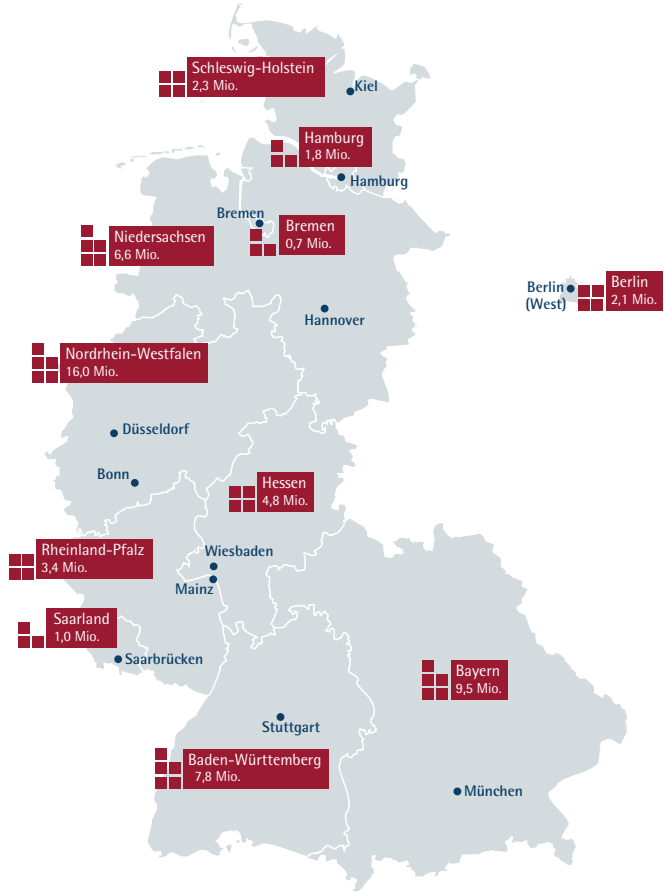
Diese Aktivitäten zeigen, dass der Bundesrat sich von Anfang an seiner Verantwortung im Prozess der Deutschen Einheit bewusst war: Er beobachtete aufmerksam die rasant fortschreitende Entwicklung in der noch bestehenden DDR und bereitete sich schon zu einem frühen Zeitpunkt inhaltlich auf die sich abzeichnende Wiedervereinigung vor.

## 1.2 Die Neuordnung des Stimmgewichts der Länder im Bundesrat

Ein wichtiger Schritt zur Integration der neuen Länder war die Neuordnung des Stimmgewichts der Länder im Bundesrat durch Artikel 4 Absatz 3 des Einigungsvertrages. Nach der bis dahin geltenden Fassung des Artikels 51 Absatz 2 des Grundgesetzes verfügten die Länder je nach Einwohnerzahl über drei (Bremen, Hamburg, Saarland), vier (Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) oder fünf Stimmen (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Berlin hatte allerdings nur ein eingeschränktes Stimmrecht. Erst mit einem Schreiben vom 8. Juni 1990 teilten die drei Westalliierten dem Bundeskanzler mit, dass sie ihren Vorbehalt in Bezug auf das Stimmrecht der Vertreter Berlins in Bundestag und Bundesrat aufhoben.<sup>9</sup> Das Präsidium des Bundesrates stellte daraufhin mit Beschluss vom 21. Juni 1990 einstimmig fest, dass Berlin ab sofort im Bundesrat voll stimmberechtigt sei.<sup>10</sup>

Mit dem Beitritt der neuen Länder, die entsprechend ihrer Einwohnerzahl drei (Mecklenburg-Vorpommern) bzw. vier Stimmen (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) erhalten hätten, hätte sich die Stimmzahl von 45 auf 64 erhöht, womit die vier großen (West-)Länder ihre mit 20 Stimmen bislang innegehabte Sperrminorität bei Grundgesetzänderungen verloren hätten. In der Folge kam es zu äußerst kontroversen Debatten, in deren Folge immer neue Stimmverteilungsmodelle entwickelt wurden. Diese sahen im Wesentlichen eine Spreizung des Maßstabs für die Stimmverteilung nach der Bevölkerungszahl von drei

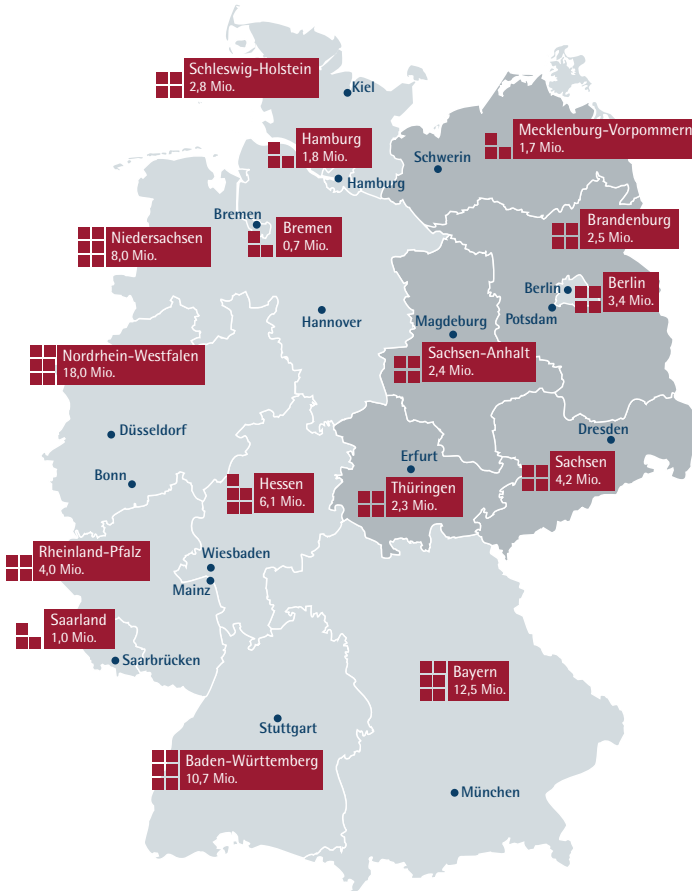
Die Stimmverteilung  
im Bundesrat vor 1990



Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Drei Stimmen hat jedes Land mindestens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fünf Stimmen bei mehr als 6 Mio. Einwohnern</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vier Stimmen bei mehr als 2 Mio. Einwohnern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berlin hat nur beratende Funktion im Bundesrat</li> </ul>
Einwohnerzahl insgesamt 56,6 Mio. Quelle: Deutsche Verwaltungsgeschichte, 1961	

Die Stimmverteilung  
im Bundesrat seit 1990



„Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“

Artikel 51  
Absatz 2 GG

bis sieben bzw. acht Stimmen vor, durch die das Stimmgewicht der vier großen westdeutschen Flächenstaaten erhalten geblieben wäre.<sup>11</sup> Während die Ministerpräsidenten Bayerns und Nordrhein-Westfalens, Max Streibl und Johannes Rau, diese Modelle verteidigten, da sie eine Ausgewogenheit entsprechend dem tatsächlichen Gewicht der Länder untereinander gewährleisteten, kritisierte Berlins Regierender Bürgermeister Walter Momper den Vorschlag.<sup>12</sup> Die neuen Länder dürften keine Länder zweiter Klasse sein. Die alten Länder hätten diesen gegenüber schon jetzt eine Verpflichtung. Er warne daher davor, deren Stellung bereits vorab zu schwächen. Der von den großen Ländern angestrebte Verteilungsschlüssel müsse als Abschottung gegen den Osten Deutschlands empfunden werden.

Zwar beschloss der Bundesrat noch, einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, der im Wesentlichen die bayerischen und nordrhein-westfälischen Vorstellungen widerspiegelte,<sup>13</sup> dieser erledigte sich schließlich jedoch durch Regelung der Frage im Einigungsvertrag.

Dort war es gelungen, den Streit unter den Ländern in letzter Minute durch eine Änderung des Artikels 51 Absatz 2 des Grundgesetzes beizulegen. Danach erhielten die Länder je nach Einwohnerzahl drei (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland), vier (Berlin, Brandenburg, Hessen bis 1996,<sup>14</sup> Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), fünf (Hessen ab 1996) oder sechs (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) Stimmen.

Die Zahl der Mitglieder des Bundesrates erhöhte sich damit von bisher 45 auf 68.<sup>15</sup> Dadurch wurde die Bevölkerungsverteilung auf die einzelnen Länder stärker berücksichtigt und es konnte vermieden werden, dass eine Mehrheit im Bundesrat nicht die Mehrheit der Bevölkerung repräsentierte.<sup>16</sup> Weiterhin war eine Sperrminorität der vier großen Länder gegen – eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordernde – Verfassungsänderungen mit 24 von 68 Stimmen weiterhin gesichert. Die neuen Länder erreichten hingegen selbst unter Einschluss von Berlin nur 23 Stimmen und

waren daher nicht in der Lage, ihrerseits Verfassungsänderungen zu blockieren.

Der Charakter der bisherigen Zusammensetzung des Bundesrates ist damit erhalten geblieben und hat sich in der Praxis bewährt.<sup>17</sup> Das Ratifizierungsgesetz zum Einigungsvertrag fand schließlich die Zustimmung aller elf Länder. Präsident Björn Engholm bezeichnete dies als die „historisch wichtigste Entscheidung“, die der Bundesrat in seiner bisherigen Geschichte getroffen habe.<sup>18</sup>

### 1.3 Strukturelle Änderungen im Bundesrat

Im Rahmen der Vorbereitung der Integration der neuen Länder waren auch strukturelle Änderungen im Bundesrat selbst erforderlich. Dies betraf vor allem die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse. Bis 1990 waren im Bundesrat 14 Ausschüsse eingerichtet. Mit Hinzukommen der neuen Länder erhöhte sich deren Zahl auf 16. Dies geschah durch eine Aufspaltung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit in den Ausschuss für Frauen und Jugend, den Ausschuss für Familie und Senioren und den Gesundheitsausschuss.

Auf diese Weise war es möglich, dass jedes Land in einem Ausschuss den Vorsitz übernehmen konnte. Dadurch wurde zugleich deutlich gemacht, dass die neuen Länder bei der Bundesratsarbeit als gleichberechtigte Partner gelten sollten. Gleichzeitig wurde die Zahl der Ausschussmitglieder von bisher elf auf sechzehn angehoben, so dass jedes Land in jedem Ausschuss mit einem Mitglied vertreten war. Neben dem Plenum und den Ausschüssen des Bundesrates vergrößerte sich auch der Ständige Beirat. An dessen Sitzung am 14. November 1990 nahmen erstmals Bevollmächtigte aus den neuen Ländern teil.<sup>19</sup>

Darüber hinaus mussten am Dienstgebäude des Bundesrates in Bonn eine Reihe von baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um für nunmehr 16 Länder akzeptable Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dies betraf vor allem den Plenarsaal.

In seiner Sitzung am 15. August 1990 beschloss der Ständige Beirat, eine neue Bestuhlung bestehend aus 16 gleichwertigen Sitzblöcken nebeneinander einbauen zu lassen. Der Gedanke, dort unter Beibehaltung der bisherigen Möblierung eine vertikale Aufteilung einiger Zweierreihen vorzunehmen, wurde verworfen.

Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass die Gleichwertigkeit aller Länder auch optisch sichtbar gemacht werden müsse. Im Oktober 1990 wurde der Plenarsaal des Bundesrates umgebaut. Die Länder rückten dort fortan näher zusammen. Während der Umbauphase tagte das Plenum des Bundesrates am 26. Oktober 1990 in der Landesvertretung Baden-Württemberg.

Weiterhin wurden fünf zusätzliche Länderzimmer eingerichtet, so dass alle Länder im Bundesratsgebäude über ein Büro verfügten, in dem sie auch während der Ausschuss- und Plenarsitzungen direkt vor Ort arbeitsfähig waren. Ebenfalls erweitert werden mussten die Ausschusssitzungssäle, die bereits bei einer Teilnahme von elf Ländern an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen waren. Aus diesem Grund wurde im rheinseitigen Gartenbereich des Bundesrates ein dreigeschossiger Anbau mit vier Ausschusssitzungssälen errichtet, der im März 1992 in Betrieb genommen werden konnte.<sup>20</sup>

Bauliche Maßnahmen waren aber auch im Plenarsaal des Bundestages – damals im Bonner Wasserwerk – erforderlich, wo unter anderem die Bundesratsbank vergrößert werden musste, um der gestiegenen Zahl von Bundesratsmitgliedern Rechnung zu tragen.

Mit Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 waren die neuen Länder gemäß Artikel 43 des Einigungsvertrages bis zur



Bildung der Landesregierungen durch ihre Landesbevollmächtigten mit beratender Funktion bei den Sitzungen des Bundesrates vertreten. Die Landesbevollmächtigten leiteten – so sah es Artikel 15 Absatz 1 des Einigungsvertrages vor – bis zur Wahl der Ministerpräsidenten die Verwaltungen der neuen Länder.

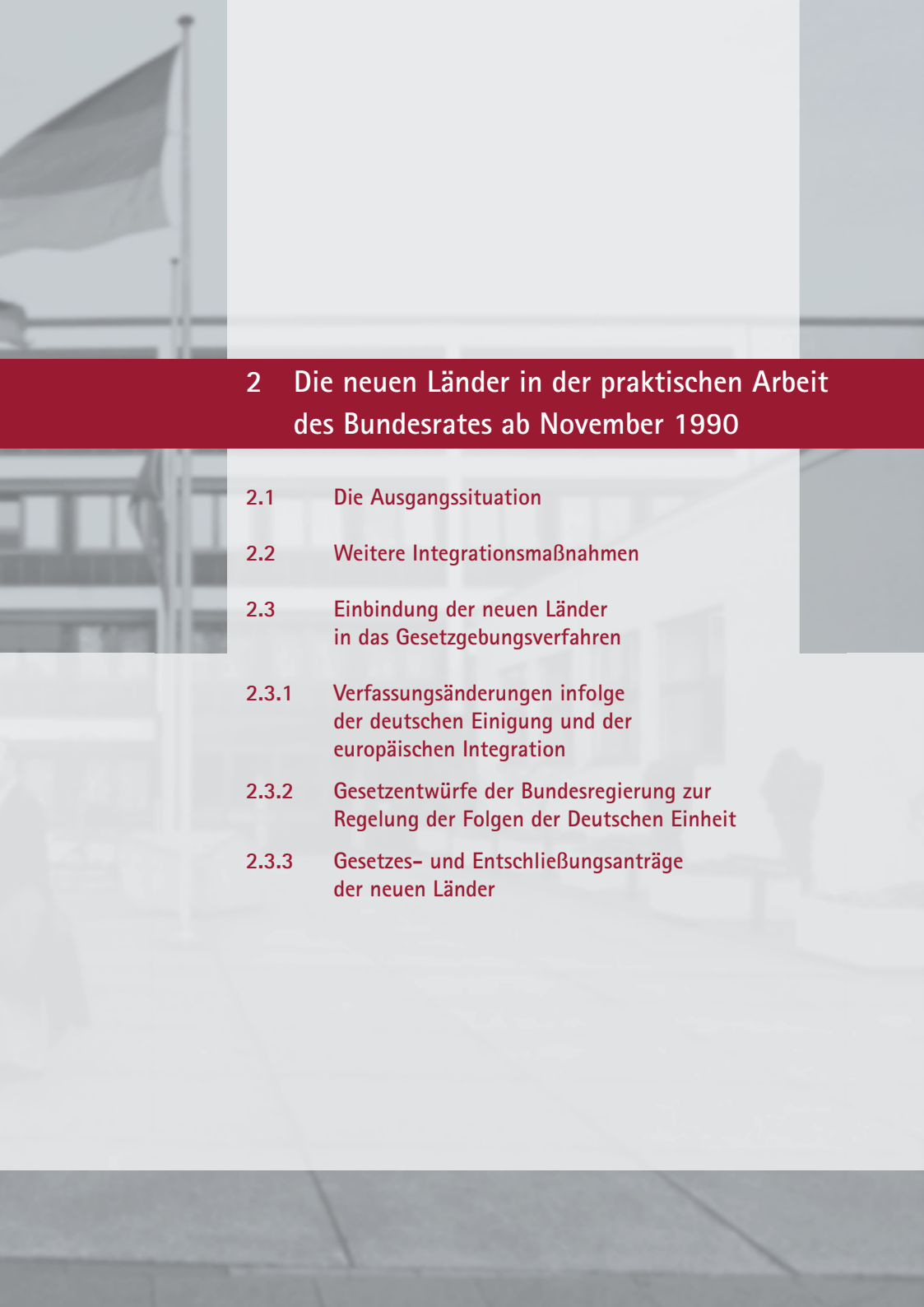
Am Rande der Plenarsitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990 fand ein erstes Treffen zwischen den Landesbevollmächtigten und dem Sekretariat des Bundesrates statt, bei dem erste Arbeitskontakte geknüpft wurden. In der Folgezeit stand das Sekretariat den neuen Ländern stets als Ansprechpartner zur Verfügung und übernahm es, diese in die praktische Arbeit des Bundesrates einzuführen.

Die alten Länder sahen sich unmittelbar bei Entstehen der neuen Länder in der Verantwortung, diese beim Aufbau der notwendigen Verwaltungs- und Regierungsstrukturen und der Integration in eine nunmehr aus 16 Ländern bestehende Gemeinschaft zu unterstützen. Dabei entstanden Partnerschaften, in deren Rahmen die alten Länder viele fach- und sachkundige politische Berater zur Verfügung stellten und damit einen entscheidenden Beitrag zur Aufbauarbeit in den neuen Ländern erbrachten.<sup>21</sup>



Mit der Arbeitsaufnahme der neuen Länder im Bundesrat ging der Integrationsprozess in seine zweite Phase. Von nun an galt es, die neuen Länder in die praktische Arbeit des Bundesrates einzubinden und die im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses vollzogenen Änderungen in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig musste geprüft werden, inwieweit weitere Schritte zur Integration der neuen Länder in den Bundesrat erforderlich waren.

Hessens Ministerpräsident Roland Koch erinnerte 1999 anlässlich des 50. Jahrestages der Konstituierung des Bundesrates in seiner Eigenschaft als Präsident daran, dass nach Aufnahme der neuen Länder in den Bundesrat schnell klar geworden sei, dass diese „normale“ Länder mit politischen Präferenzen und regionalen Interessen seien, die den Bundesrat und seine Arbeit in jeder Hinsicht bereicherten.<sup>22</sup>



## 2 Die neuen Länder in der praktischen Arbeit des Bundesrates ab November 1990

- 2.1 Die Ausgangssituation
- 2.2 Weitere Integrationsmaßnahmen
- 2.3 Einbindung der neuen Länder in das Gesetzgebungsverfahren
  - 2.3.1 Verfassungsänderungen infolge der deutschen Einigung und der europäischen Integration
  - 2.3.2 Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Regelung der Folgen der Deutschen Einheit
  - 2.3.3 Gesetzes- und Entschließungsanträge der neuen Länder

## 2.1 Die Ausgangssituation

Das Verfahren im um fünf Länder vergrößerten Bundesrat bzw. die Koordinierung unter den Ländern brachte grundlegende Veränderungen mit sich: 16 statt bisher 11 Länder und eine Erhöhung der Mitgliederzahl um ein Drittel bedeuteten mehr Akteure im Gesetzgebungsverfahren sowie eine größere Interessen- und Meinungsvielfalt, die die Entscheidungsprozesse tendenziell schwieriger machten. Hinzu kamen die zahlreichen und zum Teil äußerst komplizierten Gesetzgebungsverfahren zur Bewältigung der Fragen der Deutschen Einheit. Diese schlugen sich auch in der Zahl der zu beratenden Drucksachen nieder, die sich ab 1990 gegenüber der Zeit vor der Wiedervereinigung um etwa die Hälfte erhöhte.<sup>23</sup> Zudem wurden die multilateralen Absprachen zwischen den einzelnen Ministerialverwaltungen der Länder sowie die durch die Vertretungen der Länder beim Bund zu leistenden Koordinierungsaufgaben aufwändiger und komplexer.<sup>24</sup>

## 2.2 Weitere Integrationsmaßnahmen

Schon bald nachdem der neu zusammengesetzte Bundesrat seine Arbeit aufgenommen hatte, wurden weitere Maßnahmen zur Integration der neuen Länder in die Wege geleitet. Einer der ersten Schritte war die Einbeziehung der neuen Länder in das Präsidium des Bundesrates. Dazu bedurfte es einer Änderung des so genannten Königsteiner Abkommens, auf das sich die Ministerpräsidenten am 30. August 1950 in Königstein/Taunus geeinigt hatten. Danach bestimmte sich die Reihenfolge der Präsidenten des Bundesrates nach der Bevölkerungszahl in den Ländern in absteigender Folge. Es begann der Ministerpräsident aus dem Land mit den meisten Einwohnern, gefolgt von dem mit der nächst kleineren Bevölkerungszahl usw. Bei einer unveränderten Anwendung des Abkommens hätte erstmals im Jahr 1998 ein Vertreter der neuen Länder zum Präsidenten gewählt werden können. Auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20./21. Dezember 1990 in München verständigten sich die Regierungschefs der Länder auf eine bis zum Geschäftsjahr 2016/2017 geltende Reihenfolge, in der die Länder den Präsidenten stellen sollten.<sup>25</sup>

Danach konnte in der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991 der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Alfred Gomolka, zum Präsidenten des Bundesrates für das Geschäftsjahr 1991/1992 gewählt werden. In seiner Antrittsrede wies er darauf hin, dass die Änderung bei der Reihenfolge der Präsidentschaft „ein Bekenntnis des Bundesrates zu den neuen Ländern, zu einem vereinten Deutschland und den vielfältigen Aufgaben“ sei, denen man im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung in gemeinsamer Verantwortung gegenüberstehe.<sup>26</sup>

Eine weitere Maßnahme war die Einsetzung eines neuen Ausschusses Deutsche Einheit durch Beschluss des Bundesrates vom 5. Juli 1991.<sup>27</sup> Er war Nachfolger des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen, dessen Sinn und Zweck mit der Wiedervereinigung entfallen war. Gleichwohl galt es, ein Forum des Bundesrates einzurichten, auf dem alle Politikfelder erörtert werden konnten, die die Einheit Deutschlands berührten und insbesondere die Interessen der neuen Länder betrafen.<sup>28</sup> Der Ausschuss Deutsche Einheit konstituierte sich am 27. September 1991 unter dem Vorsitz von Sachsens Ministerpräsident Dr. Kurt Biedenkopf.<sup>29</sup> In dieser Sitzung wurden auch Absprachen zu Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses getroffen.<sup>30</sup> Mitglieder waren die Ministerpräsidenten der Länder. Im Unterschied zu den Fachausschüssen kam dem Ausschuss keine gesetzgeberische Funktion zu; von der formellen Zuweisung von Vorlagen wurde generell abgesehen. Die Ausschussberatungen sollten sich möglichst auf ressortübergreifende politische Gesichtspunkte konzentrieren.

Der Ausschuss tagte alle drei Wochen zu einem vorher festgelegten Themenkomplex und nahm dabei Berichte der Bundesregierung zu aktuellen Themen- und Problembereichen der Deutschen Einheit entgegen. Eigene Beschlüsse fasste er nicht. Seine Beratungsergebnisse sollten durch Gesetzes- und Entschließungsanträge der Länder in das Entscheidungsverfahren des Bundesrates eingeführt werden.

In seinen insgesamt 32 Sitzungen behandelte der Ausschuss unter anderem Themenkomplexe wie Sanierung und Aufbau der neuen Länder, Arbeitsmarkt, Wohnungssituation, Verkehr, Land-

wirtschaft, Umwelt, Übertragung von Vermögenswerten, Industrie- und Innovationspolitik oder Justizwesen.<sup>31</sup> Gelegentlich wurde der Versuch unternommen, dem Ausschuss weitergehende Rechte zuzubilligen. So wurde beispielsweise in der 6. Sitzung des Ausschusses am 14. Mai 1992 diskutiert, die Bundesregierung durch Ausschussbeschluss aufzufordern, im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktlage bestimmte Haushaltsmaßnahmen zu ergreifen bzw. Einsparungen bis auf weiteres nicht umzusetzen. Dieser Antrag wurde schließlich nicht gestellt und es wurde stattdessen ein entsprechender Entschließungsantrag ins Bundesratsplenium eingebracht.<sup>32</sup>

Nach vier Jahren beschloss der Bundesrat am 14. Juli 1995, den Ausschuss Deutsche Einheit wieder aufzulösen.<sup>33</sup> Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass der Einigungsprozess zwar noch nicht abgeschlossen sei, die Arbeit des Ausschusses Deutsche Einheit jedoch von den 16 Fachausschüssen des Bundesrates und dem Plenum als einer im fortschreitenden Entwicklungsprozess ebenso geeigneten Plattform aufgefangen werden könne. Die Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern habe einen Stand erreicht, der die Fortführung der insgesamt als positiv zu bewertenden Tätigkeit des Ausschusses als eines gesonderten Forums nicht mehr erfordere.<sup>34</sup>

Im Jahr 1991 wurde den Fachausschüssen des Bundesrates die Möglichkeit eingeräumt, einmal im Jahr eine auswärtige Sitzung in den neuen Ländern durchzuführen. Bei diesen Sitzungen sollten Themen der Deutschen Einheit erörtert werden. Damit sollte ein Zeichen gesetzt werden, dass der Bundesrat den Anliegen der neuen Länder besondere Bedeutung zumaß. Außerdem sollten die Ausschussmitglieder in die Lage versetzt werden, sich direkt



vor Ort ein Bild von bestimmten Problemen des Einigungsprozesses zu machen.

Insgesamt fanden in der Zeit von 1991 bis 1997 45 auswärtige Sitzungen in den neuen Ländern statt. So beschäftigte sich beispielsweise der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik am 1./2. Mai 1991 in Schwerin und am 9./10. Oktober 1993 in Dresden mit der aktuellen Arbeitsmarktsituation, der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung am 20./21. Oktober 1992 in Potsdam und am 19./20. Oktober 1993 in Schwerin mit dem Komplex Mieten, Wohngeld und Wohnungseigentumsförderung oder der Wirtschaftsausschuss am 4./5. Mai 1994 in Magdeburg mit der wirtschaftlichen Situation in Sachsen-Anhalt.<sup>35</sup> Die Durchführung von auswärtigen Sitzungen in den neuen Ländern wurde im Jahr 1998 im Hinblick auf den Umzug des Bundesrates nach Berlin eingestellt. Auswärtige Sitzungen der Fachausschüsse fanden von da an nur noch in Berlin statt.

Die neuen Länder erkannten schnell, dass sie zur optimalen Wahrnehmung ihrer Interessen, vor allem bei der Gesetzgebung des Bundes im Rahmen des Bundesrates, möglichst schnell mit einer eigenen Landesvertretung in Bonn vertreten sein mussten. Dabei leisteten ihnen die alten Länder tatkräftige Unterstützung.<sup>36</sup> So stellte beispielsweise die Vertretung des Landes Baden-Württemberg dem Freistaat Sachsen von Januar bis April 1991 Büroräume zur Verfügung, bevor dieser zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern in der ehemaligen Ständigen Vertretung der DDR eine eigene Landesvertretung einrichten konnte. Sachsen-Anhalt konnte die soeben frei gewordene ehemalige Liegenschaft des Partnerlandes Niedersachsen übernehmen; Brandenburg konnte in die durch Errichtung eines Neubaus frei gewordene Vertretung von Rheinland-Pfalz einziehen. Thüringen fand mit Hilfe der Partnerländer Rheinland-Pfalz und Hessen ebenfalls ein geeignetes Gebäude, so dass alle neuen Länder binnen kürzester Zeit über eine eigene Landesvertretung in Bonn verfügten. Thüringen entschied sich zudem bereits kurze Zeit später, Anfang 1992, als erstes der neuen Länder eine Vertretung in Berlin, das so genannte Thüringenbüro, zu eröffnen.<sup>37</sup>

## 2.3 Einbindung der neuen Länder in das Gesetzgebungsverfahren

Die größte Herausforderung bei der Integration der neuen Länder in den Bundesrat war sicherlich deren Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes. Schließlich stand die wiedervereinigte Bundesrepublik vor schwierigen Aufgaben: Die wirtschaftlichen, strukturellen und politischen Probleme der Einheit mussten gelöst und zwei völlig unterschiedliche Gesellschaftsordnungen zusammengeführt werden. Außerdem stand das Land mit dem Prozess der parallel verlaufenden europäischen Einigung einer weiteren großen Herausforderung gegenüber. Der Bundesrat setzte in seiner ersten Sitzung mit 16 Ländern am 9. November 1990 ein deutliches Zeichen, indem er beschloss, eine EntschlieÙung zum föderativen Aufbau Europas im Rahmen der Politischen Union<sup>38</sup> zu fassen, die auf einem Antrag aller, d. h. auch der fünf neuen Länder, beruhte.

### 2.3.1 Verfassungsänderungen infolge der deutschen Einigung und der europäischen Integration

Mit der Ratifizierung des Einigungsvertrages wurden zahlreiche Fragen nach weiteren Verfassungsänderungen zur Vollendung der Einheit aufgeworfen. Den zentralen Auftrag erteilte Artikel 5 des Einigungsvertrags, wonach insbesondere das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, die Neugliederung des Raumes Berlin/Brandenburg, die Aufnahme von Staatszielbestimmungen sowie die Anwendung von Artikel 146 des Grundgesetzes in Verbindung mit einer Volksabstimmung geklärt werden sollten. Alte und neue Länder leisteten diesbezüglich in der Folgezeit gemeinsam entscheidende Beiträge. Bereits

Artikel 20 GG

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“

am 1. März 1991 setzte der Bundesrat auf Antrag aller Länder eine eigene Kommission „Verfassungsreform“ ein,<sup>39</sup> die am 14. Mai 1992 einen Bericht mit eigenen Änderungsvorschlägen vorlegte.<sup>40</sup> Dieser Bericht prägte auch die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission, die Bundestag und Bundesrat am 28. bzw. 29. November 1991 einsetzten<sup>41</sup> und die am 28. Oktober 1993 ihren Abschlussbericht vorstellte.<sup>42</sup>

Die dort vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen konnten schließlich am 15. November 1994 in Kraft treten.<sup>43</sup> Ihre gemeinsame Verantwortung im Hinblick auf die europäische Integration demonstrierten alte und neue Länder, als sie dem Ratifizierungsgesetz zum Vertrag von Maastricht sowie den damit in Zusammenhang stehenden Grundgesetzänderungen am 18. Dezember 1992 einstimmig ihre Zustimmung erteilten.<sup>44</sup>

### 2.3.2 Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Regelung der Folgen der Deutschen Einheit

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung begann die Bundesregierung damit, Gesetzentwürfe zur Regelung der wichtigsten Fragen der Deutschen Einheit vorzulegen. Ziel war es vor allem, zügig eine Angleichung der Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die mit der Einheit erforderlich gewordenen Rechtsänderungen so schnell wie möglich umzusetzen. Insbesondere ging es darum, die finanziellen Mittel für den Aufbau der neuen Länder bereitzustellen. Dazu gehörte beispielsweise der Fonds „Deutsche Einheit“ sowie der ab 1995 für alle Länder geltende Länderfinanzausgleich. Wichtigste Themen waren darüber hinaus die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch geeignete Rahmenbedingungen für den Abbau von Investitionshemmnissen, der Wiederaufbau der Infrastruktur, die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation, die Regelung offener Vermögensfragen, die Neuordnung des Rentenrechts, die Wiederherstellung eines einheitlichen Privatrechts, die Rehabilitierung der Opfer bzw. die strafrechtliche Verfolgung der Täter des SED-Regimes oder die Rechtsangleichung im Strafrecht.<sup>45</sup>

Bei der Behandlung der in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung initiierten Gesetze zeigten die alten Länder ihre große Solidarität mit den neuen Ländern, indem sie diese Gesetze, die teilweise erhebliche finanzielle Einschnitte für sie bedeuteten, im Bundesrat unterstützten. Bei einem Teil dieser Gesetze konnten wichtige Interessen der neuen Länder erst auf Initiative des Bundesrates durchgesetzt werden. Die Beratung der Gesetze, die auf Entwürfe der Bundesregierung zurückgingen, erfolgte – wie selbst die Bundesregierung einräumte – zum Teil unter großem Zeitdruck und unter Verkürzung von Zuleitungs- und Beratungsfristen „bis an die Grenze des Vertretbaren“.<sup>46</sup> Der Bundesrat erhob hiergegen keinen Widerspruch, galt es doch, die drängendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme der neuen Länder innerhalb kürzester Zeit durch effiziente Maßnahmen zu bewältigen.

### 2.3.3 Gesetzes- und Entschließungsanträge der neuen Länder

Die neuen Länder begannen schon bald nach Aufnahme ihrer Arbeit im Bundesrat, aus ihrer Sicht wichtige Themen der Deutschen Einheit oder Probleme, die gerade den Osten Deutschlands bewegten und die von Gesetzentwürfen der Bundesregierung nicht oder nicht ausreichend erfasst wurden, in eigenen Gesetzes- und Entschließungsanträgen aufzugreifen. Diese behandelten unter anderem den Komplex der offenen Vermögensfragen oder Themen wie Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Asylbewerbern, die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation, Kündigungsschutz, Ren-



ten, Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes, die Krankenhausfinanzierung, die medizinische Versorgung der ehemaligen DDR-Bürger, den Komplex Wohnung, Miete und Wohngeld, die Entlastung der Justiz, die Verjährung von SED-Unrechtstaten, die Sanierung von Rüstungsaltslasten, die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts, Fragen der Landwirtschaft oder Probleme im Zusammenhang mit der Weiterbeschäftigung und Versorgung der DDR-Lehrer bzw. -Beamten. Auch hier konnten sie sich auf die Solidarität der alten Länder verlassen, die diese Anträge unterstützten.

Bereits im Jahr 1991 legten die neuen Länder zusammen 15 Gesetzesanträge und 12 Entschließungsanträge vor – ein deutliches Zeichen dafür, dass sie sich sehr schnell in die Arbeit des Bundesrates hineingefunden hatten und auch sofort begannen, dort selbstbewusst ihre Interessen zu artikulieren. Die Zahl der Gesetzesanträge wuchs in den nächsten Jahren ständig an, während die Zahl der Entschließungsanträge schwankte. Ab 1997 ging die Zahl der von den neuen Ländern initiierten Gesetzes- und Entschließungsanträge dann allmählich zurück.<sup>47</sup>

„Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“

Artikel 50 GG

„Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen.“

Artikel 51  
Absatz 2 GG

„Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Artikel 1 und 50 niedergelegten Grundsätze berührt werden, sind unzulässig.“

Artikel 79  
Absatz 3 GG

### 3 Der Umzug nach Berlin

Für die neuen Länder bedeutete der Umzug nach Berlin im Sommer 2000 eine weitere Herausforderung innerhalb kürzester Zeit. Die in Bonn während der ersten zehn Jahre nach der Wiedervereinigung gemachten Erfahrungen halfen ihnen jedoch, in Berlin unter den gleichen Voraussetzungen wie die elf alten Länder Fuß zu fassen. Die Arbeitsaufnahme im ehemaligen Preußischen Herrenhaus stellte einen gleichberechtigten Neuanfang aller 16 Länder dar und war ein sichtbares Zeichen für den vorläufigen Abschluss der Integration der neuen Länder in das Verfassungsorgan Bundesrat.<sup>48</sup>

Gleichwohl gab es auch in der Zeit nach 2000 immer noch Themen, die gerade für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von besonderem Interesse waren und zu denen sie bis heute Gesetzes- oder Entschließungsanträge ins Bundesratsverfahren einbringen.

Zu diesen Themen zählen beispielsweise die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Finanzausgleich, Fragen des Steuerrechts, die Verkehrsinfrastruktur oder der Bereich Wohnungs- und Mietrecht. Ein weiteres Thema, das den Bundesrat bis heute immer wieder beschäftigt, ist die Aufarbeitung des SED-Unrechts. Allein seit dem Jahr 2001 hat der Bundesrat fünf Gesetzentwürfe zu diesem Themenkreis beraten.<sup>49</sup> Die vorläufig letzte dieser Vorlagen – der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – welches der Bundesrat in seiner 866. Sitzung am 12. Februar 2010 beim Deutschen Bundestag eingebracht hat<sup>50</sup> – beruht auf einer gemeinsamen Initiative der Länder Niedersachsen und Sachsen – also eines alten und eines neuen Landes. Allein daran wird deutlich, dass die Integration der neuen Länder in den Bundesrat inzwischen zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

## 4 Fazit

20 Jahre nach der ersten Sitzung des Bundesrates im Kreis von 16 Ländern kann der Prozess der Integration der neuen Länder in dieses Gremium als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Innerhalb nur eines Jahres nach dem Fall der Mauer hat der Bundesrat alle Voraussetzungen dafür geschaffen, dass fünf neue Länder als gleichberechtigte Partner dort ihre Arbeit aufnehmen konnten. Zügig erfolgten weitere Maßnahmen, um die Stellung und das Gewicht der neuen Mitglieder zu stärken.

Die elf alten Länder zeigten eine große Solidarität, um auch den Interessen und Wünschen der neuen Länder im Bundesrat und darüber hinaus Stimme und Gewicht zu verleihen. Diese brachten sich im Gegenzug von Anfang an aktiv und selbstbewusst in die Arbeit des Bundesrates mit ein. Gemeinsam konnten nicht nur die Probleme der Deutschen Einheit, sondern auch die der europäischen Integration in Angriff genommen und einer Lösung zugeführt werden. Inzwischen spricht kaum noch jemand von „alten“ und „neuen“ Ländern.

Einen Bundesrat ohne Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kann sich heute niemand mehr vorstellen. Gerade dies ist ein deutliches Indiz dafür, wie gut die Integration gelungen ist. Gleichwohl darf bei aller Freude über das Erreichte nie in Vergessenheit geraten, dass diesen fünf Ländern 40 Jahre lang eine Mitwirkung im Bundesrat versagt war und die jetzigen Verhältnisse einen Glücksfall der deutschen Geschichte darstellen.

Der Präsident des Bundesrates Dr. Henning Voscherau hat am 9. November 1990 das Ziel formuliert, für die neuen Länder gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesrat zu schaffen.<sup>51</sup> Dieses Ziel ist erreicht – die Länder und das Verfassungsorgan Bundesrat haben dazu einen beachtlichen Beitrag geleistet.

## Anmerkungen

- \* Die nachfolgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönlichen Auffassungen der Verfasser wieder.
- 1 Die ersten Ministerpräsidenten der neuen Länder waren: Manfred Stolpe (Brandenburg), Dr. Alfred Gomolka (Mecklenburg-Vorpommern), Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen), Dr. Gerhard Gies (Sachsen-Anhalt) und Josef Duchac (Thüringen).
- 2 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 624. Sitzung am 9. November 1990, TOP 1, S. 618.
- 3 Ebenda, S. 619.
- 4 Ebenda, S. 618.
- 5 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 608. Sitzung am 21. Dezember 1989, TOP 59, S. 559 sowie der 609. Sitzung am 16. Februar 1990, TOP 1, S. 23 ff.
- 6 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 609. Sitzung am 16. Februar 1990, TOP 1, S. 16.
- 7 Ebenda, S. 19.
- 8 Arno Walter/Ulrich Karpen (Hrsg.) 1990: Gesetzgeberische Wege zur Deutschen Einheit, Symposium des Bundesrates in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung am 8. Mai 1990 in Bonn, Sonderheft der Zeitschrift für Gesetzgebung, Verlag C. H. Beck, München und Frankfurt/Main.
- 9 Vgl. BR-Drs. 430/90.
- 10 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 615. Sitzung am 22. Juni 1990, TOP 1, S. 323.
- 11 Zu den Einzelheiten siehe Oschatz, Georg-Berndt/Podschull, Silke, 2002: Der Bundesrat und die Länder als Akteure im Prozess der Deutschen Einheit, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2002. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden: Nomos, S. 141-162, hier S. 157 ff.
- 12 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 617. Sitzung am 24. August 1990, S. 438 ff.

- 13 Vgl. BR-Drs. 551/90 (Beschluss).
- 14 Hessen überschritt 1996 die Grenze von sechs Millionen Einwohnern; gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes erhöhte sich damit die Anzahl der Stimmen im Bundesrat von vier auf fünf.
- 15 Seit der Erhöhung der Stimmenzahl Hessens verfügt der Bundesrat insgesamt über 69 Stimmen.
- 16 Vgl. Laufer, Heinz/Münch, Ursula 1992: Die Neugestaltung der bundesstaatlichen Ordnung, in: Jesse, Eckhardt/Mitter, Armin (Hrsg.) 1992: Die Gestaltung der deutschen Einheit, Bonn; Berlin: Bouvier, S. 215-246, hier S. 226, Bundeszentrale für politische Bildung.
- 17 Vgl. Oschatz/Podschnll 2002 (Fn.11), S. 158 f.
- 18 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 619. Sitzung am 21. September 1990, TOP 1, S. 491 ff.
- 19 Die ersten Bevollmächtigten der neuen Länder waren: Minister Dr. Hans-Otto Bräutigam (Brandenburg), Staatssekretär Dr. Eckbert Mroch (Mecklenburg-Vorpommern), Staatssekretär Dr. Günther Ermisch (Sachsen), Minister Prof. Dr. Dr. Gerd Brunner (Sachsen-Anhalt) und Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch (Thüringen).
- 20 Zu den baulichen Maßnahmen im Einzelnen, vgl. Reuter, Konrad, 2007: Praxishandbuch Bundesrat, 2. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag, § 14 GO Rnr. 29 ff.
- 21 Zu den Einzelheiten vgl. Heidemann, Fred J. 2008: Sachsens Vertretungen. Von den Kurfürstlich-Sächsischen Gesandtschaften zur Vertretung des Freistaats Sachsen beim Bund, Dresden: Sächsische Landeszentrale für Politische Bildung, S. 97 sowie Richter, Michael 2004: Die Bildung des Freistaates Sachsen, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 170 ff.
- 22 Ansprache des Präsidenten des Bundesrates, Ministerpräsident Roland Koch, beim Festakt des Bundesrates am 6. September 1999 im Haus der Geschichte in Bonn anlässlich des 50. Jahrestages seiner Konstituierung, Pressemitteilung 106/99 des Bundesrates vom 6. September 1999.
- 23 Vgl. Oschatz/Podschnll, 2002 (Fn.11), S. 161.

- 24 Vgl. Münch, Ursula, 2000: Die Folgen der Vereinigung für den deutschen Bundesstaat, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2000. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden: Nomos, S. 57-70, hier S. 64 f.
- 25 Vgl. Ergebnisprotokoll der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20./21. Dezember 1990 in München, TOP 8.
- 26 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 636. Sitzung am 8. November 1991, TOP 1, S. 473 ff.
- 27 BR-Drs. 399/91 (Beschluss).
- 28 Vgl. Ermisch, Günther 1998: Die Integrationsleistung des Bundesrates beim Vollzug der deutschen Einheit, in: Klein, Eckhart (Hrsg.): Die Rolle des Bundesrates und der Länder im Prozess der deutschen Einheit, Berlin: Duncker & Humblot, S. 87-101, hier S. 93.
- 29 Bundesrat (Hrsg.) 1994: Zur inneren Einheit in Deutschland – Aus den Beratungen des Ausschusses Deutsche Einheit des Bundesrates, 1. bis 32. Sitzung, Bonn: Bundesrat.
- 30 Vgl. Niederschriften der 1. Sitzung des Ausschusses Deutsche Einheit vom 27. September 1991, S. 13 ff. und der 2. Sitzung des Ausschusses Deutsche Einheit vom 7. November 1991, S. 43 ff.
- 31 Für eine detaillierte Themenübersicht siehe: Bundesrat (Hrsg.) 1994 (Fn. 29), S. I ff. bzw. die Zusammenfassung bei Ermisch 1998 (Fn. 28), S. 94.
- 32 Vgl. Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses Deutsche Einheit vom 14. Mai 1992, S. 56 ff.
- 33 Vgl. BR-Drs. 385/95 (Beschluss).
- 34 Anderer Ansicht Ermisch, 1998 (Fn. 28), S. 94 f., der die Auffassung vertritt, dass sich der eigentliche Sinn des Ausschusses zunehmend verloren habe und eine politische Chance ungenutzt geblieben sei.
- 35 Die Angaben beruhen auf einer Zusammenstellung des Parlamentsdienstes des Bundesrates zum Thema „Auswärtige Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates in den neuen Ländern“.
- 36 Vgl. Heidemann, 2008 (Fn. 21), S. 98 ff.

- 37 Vgl. Oschatz, Georg-Berndt/Podschull, Silke, 2003: Von Bonn nach Berlin - der Bundesrat und die Länder in der deutschen Bundeshauptstadt, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2001. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden: Nomos, S. 103 - 118, hier S. 112.
- 38 BR-Drs. 780/90 (Beschluss).
- 39 BR-Drs. 103/91 (Beschluss).
- 40 BR-Drs. 360/92.
- 41 BT-Drs. 12/1590 und BT-Drs. 12/1670; BR-Drs. 741/91 (Beschluss).
- 42 BT-Drs. 12/6000.
- 43 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20a, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118a, 125a) vom 27. Oktober 1994, BGBl. I S. 3146.
- 44 BR-Drs. 809/92 (Beschluss) und BR-Drs. 810/92 (Beschluss).
- 45 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Wichmann, Klaus/Thomas, Jürgen 2002: Rechtspolitik für die Deutsche Einheit. Der Beitrag des Bundesministeriums der Justiz zu Rechtseinheit und Wiedergutmachung, Köln, S. 77 ff.
- 46 Vgl. das Eingeständnis von Staatsminister Pfeifer, BR-Stenografischer Bericht der 636. Sitzung am 8. November 1991, TOP 1, S. 477.
- 47 Vgl. Oschatz/Podschull, 2002 (Fn. 11), S. 161.
- 48 Vgl. Oschatz/Podschull, 2003 (Fn. 37), S. 105.
- 49 BR-Drs. 875/01 (Beschluss), BR-Drs. 335/03 (Beschluss), BR-Drs. 425/04 (Beschluss), BR-Drs. 166/05 (Beschluss) und BR-Drs. 403/09 (Beschluss).
- 50 BR-Drs. 403/09 (Beschluss).
- 51 Vgl. BR-Stenografischer Bericht der 624. Sitzung am 9. November 1990, TOP 1, S. 618.

**Herausgeber:**  
Bundesrat  
Öffentlichkeitsarbeit  
11055 Berlin  
  
[www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

**Autoren:** Dirk Brouër / Claus Dieter Koggel  
**Redaktion:** Karin Risse, Bundesrat  
**Produktion und Gestaltung:** [www.baehr-hollenberg.de](http://www.baehr-hollenberg.de)  
**Druck:** Neue Nieswand Druck GmbH, Kiel

**Bildnachweis:**

© Bundesbildstelle:  
Titelseite, S. 6, 8, 14, 20

© pa picture alliance:  
Titelseite, Rückseite, S. 6/7, 14, 16, 24, 26, 27

© SZ:  
Rückseite, S. 14

© ullstein bild Berlin:  
Titelseite, S. 16, 20